

| | |
|---|---|
| <p>Zuchtprogramm der Rasse Hannoveraner (Auszug aus der Satzung) vom 29.01.2016</p> | <p>Zuchtprogramm der Rasse Hannoveraner auf Grundlage der Satzung vom 29.01.2016 unter Berücksichtigung der Änderungen aufgrund der EU-Tierzuchtverordnung (VO (EU) 2016/1012. Entwurf vom 11.Januar 2018</p> |
| <p>§ 22 Grundsätze des Zuchtprogramms Der Hannoveraner Verband stellt als Ursprungszuchtorganisation für die Rassen „Hannoveraner“ und „Hannoversches Halbblut“ die dazugehörigen jeweiligen Grundsätze entsprechend der „Entscheidung der Kommission vom 11.Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen (92/353/EWG)“ auf und veröffentlicht diese auf der Homepage des Verbandes.</p> <p>(1) Das Zuchtprogramm des Verbandes erfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethodik sowie die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen. Bei der Schätzung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.</p> <p>(2) Für die Zucht des Hannoveraners im Ausland können aufgrund von länderspezifischen Gegebenheiten Ausnahmen bzgl. der Eintragungsvoraussetzungen erforderlich werden. Diese können von Vorstand und Zuchtleitung beschlossen werden und sind allen Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.</p> <p>§ 3 Räumlicher Tätigkeitsbereich und Gliederung des Hannoveraner Verbandes</p> <p>(1) Der Name des Zuchtproduktes "<i>Hannoveraner</i>" ist zugleich Gründungsgeschichte und räumlicher Ursprung des Verbandes. 1735 gründete König Georg II. das Landgestüt Celle im Königreich Hannover. Seit dieser Zeit haben Generationen "hannoverscher Züchter" in der wechselvollen Landesgeschichte über Hannover, Niedersachsen und ausstrahlend auf angrenzende Bundesländer den "Hannoveraner" gezogen.</p> | <p>1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch</p> <p>1.1 Der Hannoveraner Verband führt im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Hannoveraner. Die Bestimmungen unter den Nummern 4 bis 15 stellen die Grundsätze für die Zucht des Hannoveraners dar, sie sind für Filialzuchtbücher verbindlich. Filialzuchtbücher werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze informiert.</p> <p>1.2 Der Name der Rasse "<i>Hannoveraner</i>" ist zugleich Gründungsgeschichte und räumlicher Ursprung des Verbandes. 1735 gründete König Georg II. das Landgestüt Celle im Königreich Hannover. Seit dieser Zeit haben Generationen "hannoverscher Züchter" in der wechselvollen Landesgeschichte in Hannover, Niedersachsen und ausstrahlend auf angrenzende Bundesländer den "Hannoveraner" gezogen. Moderne Mobilität und die Wahl des Besamungswesens anstelle des Natursprunges haben die örtliche Begrenzung der Pferdezucht aufgehoben. Unter Beibehaltung seiner räumlichen Zuchtschwerpunkte in Niedersachsen erweitert der Verband seine Tätigkeit national auf Deutschland und international auf Länder, in denen eine genügend große Zuchtpopulation vorhanden ist sowie mit der Anerkennung von Satzung und des Zuchtprogrammes die Zucht des "Hannoveraners" gewährleistet ist.</p> <p>1.3 Für die Zucht des Hannoveraners im außereuropäischen Ausland können aufgrund von länderspezifischen Gegebenheiten Ausnahmen bzgl. der Eintragungsvoraussetzungen erforderlich werden. Diese können von Vorstand und Zuchtleitung beschlossen werden und sind allen Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.</p> <p>1.4 Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung in der Zeitschrift „DER HANNOVERANER“ sowie auf der Website des Verbandes veröffentlicht.</p> <p>2 Geographisches Gebiet</p> <p>Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchführt wird, umfasst neben Deutschland:</p> |

Moderne Mobilität und die Wahl des Besamungswesens anstelle des Natursprunges haben die örtliche Begrenzung der Pferdezucht aufgehoben. Unter Beibehaltung seiner räumlichen Zuchtschwerpunkte in Niedersachsen erweitert der Verband seine Tätigkeit national auf Deutschland und international auf Länder, in denen eine genügend große Zuchtpopulation vorhanden ist sowie mit der Anerkennung von Satzung und Zuchtbuchordnung die Zucht des "Hannoveraners" gewährleistet ist.

(2) Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika und Tschechien. Der Vorstand kann die Aufnahme ausländischer Pferdezüchter und die Aufnahme ausländischer Pferdezuchtvereine/ Bezirksverbände beschließen. Voraussetzung ist die genehmigte Ausdehnung des räumlichen Tätigkeitsbereiches auf die Staaten, in denen die Züchter ihren Betriebssitz haben, die verbindliche Anerkennung von Satzung und Zuchtbuchordnung des Hannoveraner Verbandes durch diese sowie die Berücksichtigung des Rechts auf Mitgliedschaft entsprechend §6 Tierzuchtgesetz.

(3) Der Hannoveraner Verband ist organisiert als *Zentralverband*. Alle Mitglieder des Verbandes sind zugleich in Mehrfach-Mitgliedschaft Mitglieder der bestehenden Untergliederungen. Das Verbandsgebiet gliedert sich in selbstständige, als Verein organisierte Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt unter

§ 23 Zuchtziel einschließlich der Rassemerkmale des Hannoveraners

(1) Gezüchtet wird der Hannoveraner als Rasse, die für den Reitsport besonders geeignet ist. Es werden Pferde angestrebt, die auf Grund ihrer inneren Eigenschaften, der Rittigkeit, ihres äußeren Erscheinungsbildes, des Bewegungsablaufs, der Springveranlagung und der Gesundheit als Leistungs- und Freizeitpferd geeignet sind.

(2) Auf dieser Grundlage wird die Zucht von Pferden mit einer Schwerpunktveranlagung für eine der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit angestrebt.

(3) Mit den in Absatz 1 genannten Eigenschaften wird auch die Zucht von Pferden angestrebt, die für den Fahrsport geeignet sind.

(4) Merkmale der Rasse

EU-Mitgliedsstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und die Tschechische Republik

Vertragsstaaten: Schweiz, Norwegen

Drittlandstaaten: Russland, Kanada, Südafrika, Ukraine

3 Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (Stand tt.mm.jjjj):

Stuten: xxx

Hengste: xxx

4 Zuchtziel

Das Zuchtprogramm des Verbandes erfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethode sowie die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen. Bei der Schätzung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

4.1 Gezüchtet wird der Hannoveraner als Rasse, die für den Reitsport besonders geeignet ist. Es werden Pferde angestrebt, die auf Grund ihrer inneren Eigenschaften, der Rittigkeit, ihres äußeren Erscheinungsbildes, des Bewegungsablaufs, der Springveranlagung und der Gesundheit als Leistungs- und Freizeitpferd geeignet sind.

4.2 Auf dieser Grundlage wird die Zucht von Pferden mit einer Schwerpunktveranlagung für eine der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit angestrebt.

4.3 Mit den in Absatz 1 genannten Eigenschaften wird auch die Zucht von Pferden angestrebt, die für den Fahrsport geeignet sind.

5 Eigenschaften und Hauptmerkmale

5.1 Rasse: Hannoveraner

5.2 Herkunft: Niedersachsen, Deutschland

5.3 Größe: Angestrebt wird ein Endmaß um einen Mittelwert von 165 cm (Stockmaß)

5.4 Farben: Grundfarben Fuchs, Rappe, Braun und Schimmel

5.5 Äußere Erscheinung
Rasse und Geschlechtstyp

| | |
|--|--|
| <p>4.1 Innere Eigenschaften Erwünscht: Intelligenz, guter Charakter (umgänglich, aber sensibel, unkompliziert), gutes Temperament (ausgeglichen, nervenstark, wach), hohe Leistungsbereitschaft (lernfähig, mutig und einsatzfreudig) und hohes Leistungsvermögen. Letzteres bezieht sich auf Pferde, die auf Grund ihrer körperlichen Voraussetzungen und ihrer inneren Eigenschaften ihre Leistungsveranlagung voll ausschöpfen können. Unerwünscht: schlechter Charakter, ungünstiges Temperament, geringe Leistungsbereitschaft sowie Stalluntugenden.</p> <p>4.2 Rittigkeit Erwünscht: Ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig und aufmerksam an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Sitzgefühl vermittelt. Es soll sich aus aktiver Hinterhand und bei elastisch schwingendem Rücken im natürlichen Gleichgewicht bewegen. Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, sollen erkennbar sein. Unerwünscht: Bewegungsabläufe nicht im Takt, Bergabtenz in der Bewegung, fester Rücken, Unrittigkeit, schwieriges Temperament.</p> <p>4.3 Äußere Erscheinung Rasse und Geschlechtstyp Größe: Angestrebt wird ein Endmaß um einen Mittelwert von 165 cm (Stockmaß) Erwünscht: Typ des, edlen und leistungsbereiten Sportpferdes in unterschiedlichem Kaliber; Adel, große Linien, klare Konturen, trockene Textur, plastische Bemuskelung, deutlicher Geschlechtsausdruck mit den Grundfarben Fuchs, Rappe, Braun und Schimmel Unerwünscht: zu kleine oder zu große Pferde, grobe Körperteile, plumpe, derbe und kurzlinige Typen, geschlechtsloser Ausdruck, verschwommene Konturen. Alle Farben, außer den Grundfarben Fuchs, Rappe, Braun und Schimmel.</p> <p>Kopf Erwünscht: edel und trocken, d.h. ohne viel Unterhautgewebe; Größe dem Körper entsprechend; großes, aufmerksames Auge mit offenem, ruhigem Blick, große Nüstern, deutlich ausgeprägte Maulspalte, leichte Ganasche. Unerwünscht: ein im Verhältnis zum Körper übergroßer Kopf, Ausdruckslosigkeit, Ramsnase, Hecktkopf, Schafskopf, kleines,</p> | <p>Erwünscht: Typ des, edlen und leistungsbereiten Sportpferdes in unterschiedlichem Kaliber; Adel, große Linien, klare Konturen, trockene Textur, plastische Bemuskelung, deutlicher Geschlechtsausdruck Unerwünscht: zu kleine oder zu große Pferde, grobe Körperteile, plumpe, derbe und kurzlinige Typen, geschlechtsloser Ausdruck, verschwommene Konturen.</p> <p>Kopf Erwünscht: edel und trocken, d.h. ohne viel Unterhautgewebe; Größe dem Körper entsprechend; großes, aufmerksames Auge mit offenem, ruhigem Blick, große Nüstern, deutlich ausgeprägte Maulspalte, leichte Ganasche. Unerwünscht: ein im Verhältnis zum Körper übergroßer Kopf, Ausdruckslosigkeit, Ramsnase, Hecktkopf, Schafskopf, kleines, verdecktes Auge, viel Weiß im Auge, Fischauge, starke Ganaschen, hängende Ohren, Gebissmängel.</p> <p>Hals Erwünscht: genügend lang, günstig bemuskelt, Verjüngung zum Kopf hin, leichte und bewegliche Verbindung zwischen Hals und Kopf (leichtes Genick, Ganaschenfreiheit), in etwa rechtwinklig auf Schulter aufgesetzt mit nach oben gewölbter Kammlinie mit deutlicher Bemuskelung. Unerwünscht: zu tief oder zu hoch angesetzter Hals, fehlerhafter Muskelansatz, zu langer oder zu kurzer Hals, fehlende Verjüngung des Halses zum Kopf hin, breites Genick, Unterhals, Bretthals, Schwanenhals, Hirsch- oder verkehrter Hals, Speckhals.</p> <p>Schulter und Sattellage Erwünscht: lange, schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist, hinter Widerrist leicht nach unten geschwungene Rückenlinie. Unerwünscht: flache, steile, kleine Schulter, kurzer, flacher, steiler, zu hoher, vorgelagerter Widerrist, gerader, nach oben gewölbter oder matter Rücken.</p> <p>Rahmen Erwünscht: Rechteckmodell, langbeinig, großrahmig und geschlossen mit harmonischer Oberlinie, d.h. gut angesetzter Hals, schräge Schulter, langer Widerrist, genügend langer Rücken, breite, gut bemuskelte Lende. Lange, geneigte, muskulöse Kruppe, Aufteilung des Rumpfes etwa gleichlang in Vorhand, Mittelhand und Hinterhand, genügend Brusttiefe bei geschlossener Flanke. Unerwünscht: kurzlinig, kurzbeinig, sehr langer, sehr kurzer Rücken, vorgetiefte, matte oder horizontale Oberlinie, Senkrücken, Karpfenrücken, offene oder stramme Niere, kurze, gerade, zu hohe (überbaute) Kruppe, sehr hoher Schweif, zu wenig Flankentiefe.</p> <p>Vordergliedmaßen Erwünscht: Von der Seite gesehen soll ein vom Mittelpunkt des Schulterblattes auf die Standfläche gefälltes Lot Unterarm, Vorderfußwurzel und Röhrrhein halbieren</p> |
|--|--|

verdecktes Auge, viel Weiß im Auge, Fischauge, starke Ganaschen, hängende Ohren, Gebissmängel.

Hals
 Erwünscht: genügend lang, günstig bemuskelt, Verjüngung zum Kopf hin, leichte und bewegliche Verbindung zwischen Hals und Kopf (leichtes Genick, Ganaschenfreiheit), in etwa rechtwinklig auf Schulter aufgesetzt mit nach oben gewölbter Kammlinie mit deutlicher Bemuskelung.
 Unerwünscht: zu tief oder zu hoch angesetzter Hals, fehlerhafter Muskelansatz, zu langer oder zu kurzer Hals, fehlende Verjüngung des Halses zum Kopf hin, breites Genick, Unterhals, Bretthals, Schwanenhals, Hirsch- oder verkehrter Hals, Speckhals.

Schulter und Sattellage
 Erwünscht: lange, schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist, hinter Widerrist leicht nach unten geschwungene Rückenlinie.
 Unerwünscht: flache, steile, kleine Schulter, kurzer, flacher, steiler, zu hoher, vorgelagerter Widerrist, gerader, nach oben gewölbter oder matter Rücken.

Rahmen
 Erwünscht: Rechteckmodell, langbeinig, großrahmig und geschlossen mit harmonischer Oberlinie, d.h. gut angesetzter Hals, schräge Schulter, langer Widerrist, genügend langer Rücken, breite, gut bemuskelte Lende. Lange, geneigte, muskulöse Kruppe, Aufteilung des Rumpfes etwa gleichlang in Vorhand, Mittelhand und Hinterhand, genügend Brusttiefe bei geschlossener Flanke.
 Unerwünscht: kurzlinig, kurzbeinig, sehr langer, sehr kurzer Rücken, vorgetiefte, matte oder horizontale Oberlinie, Senkrücken, Karpfenrücken, offene oder stramme Niere, kurze, gerade, zu hohe (überbaute) Kruppe, sehr hoher Schweif, zu wenig Flankentiefe.

Vordergliedmaßen
 Erwünscht: Von der Seite gesehen soll ein vom Mittelpunkt des Schulterblattes auf die Standfläche gefälltes Lot Unterarm, Vorderfußwurzel und Röhrbein halbieren und dicht hinter dem Ballen auf den Boden treffen. Von vorne gesehen sollen die Vordergliedmaßen eine senkrechte Achse bilden und parallel zueinander stehen. Trockenes, gut bemuskeltes Vorderbein mit genügender Stärke, ausgeprägte Gelenke, elastische, mittellange Fessel. Winkel der Fessellinie zum Erdboden: ca. 45-50 Grad, harte, in passendem

und dicht hinter dem Ballen auf den Boden treffen. Von vorne gesehen sollen die Vordergliedmaßen eine senkrechte Achse bilden und parallel zueinander stehen. Trockenes, gut bemuskeltes Vorderbein mit genügender Stärke, ausgeprägte Gelenke, elastische, mittellange Fessel. Winkel der Fessellinie zum Erdboden: ca. 45-50 Grad, harte, in passendem Verhältnis zur Größe des Pferdes stehende Hufe von symmetrischer Form und gleicher Winkelung, Vorderwand bildet mit Erdboden am Vorderhuf Winkel von ca. 45-50 Grad.

Unerwünscht: mangelnde Bemuskelung, sämtliche Fehlstellungen wie Vorbiegigkeit, Rückbiegigkeit, Vorständigkeit, Rückständigkeit, Achsenverschiebung, steile, bodenweite, bodenenge, zehenweite und zehenenge Stellung, schmale, geschliffene, wenig ausgeprägte Gelenke, alle Veränderungen von Knochen, Gelenken oder Sehnen, zu kurze oder zu lange Fessel, zu weiche oder zu steile Fesselung, sämtliche fehlerhafte Hufformen wie Bockhuf, Zwanghuf, Tellerhuf, enger, spitzer, stumpfer, weiter Huf, flache Trachten.

Hintergliedmaßen
 Erwünscht: Von der Seite gesehen soll bei geschlossener Aufstellung eine am Sitzbeinhöcker bzw. am Rumpfe angelegte Senkrechte an der hinteren Kante der Hinterröhre entlang laufen. Korrekte Stellung, d.h. von hinten gesehen, sollte ein vom Sitzbeinhöcker auf die Standfläche gefälltes Lot Sprunggelenk, Hinterröhre, Fessel und Huf in zwei gleiche Hälften teilen. Trockene, ausgeprägte Gelenke, breit eingeschientes Sprunggelenk, elastische und mittellange Fesselung, Winkel der Fessellinie zum Erdboden ca. 50 – 55 Grad.
 Unerwünscht: sämtliche Fehlstellungen wie unterständige und rückständige Stellungen, Säbelbeinigkeit, Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit, bodenenge, bodenweite, zehenenge, zehenweite Stellung, steile Hinterhand mit stumpfgewinkeltem Sprunggelenk, weiche Fesselung, Bärenatzigkeit, kleine oder fehlerhaft ausgebildete Gelenke wie z.B. Hasenhacke und Spat, Veränderungen an Sehnen und Knochen.

Schweifhaltung
 Erwünscht: gerade und gut getragener Schweif
 Unerwünscht: ein schiefer, ein eingeklemmter und/oder wippender Schweif.

5.1 Bewegungsablauf
Korrektheit des Ganges
 Erwünscht: von vorne und hinten gesehen gerader Gang bei regelmäßiger Stellung.
 Unerwünscht: sämtliche Unkorrektheiten wie z.B. bügelnder Gang, unregelmäßige Stellungen, drehende Gelenke.

Trab

Verhältnis zur Größe des Pferdes stehende Hufe von symmetrischer Form und gleicher Winkelung, Vorderwand bildet mit Erdboden am Vorderhuf Winkel von ca. 45-50 Grad.

Unerwünscht: mangelnde Bemuskelung, sämtliche Fehlstellungen wie Vorbiebigkeit, Rückbiebigkeit, Vorständigkeit, Rückständigkeit, Achsenverschiebung, steile, bodenweite, bodenenge, zehenweite und zehenenge Stellung, schmale, geschliffene, wenig ausgeprägte Gelenke, alle Veränderungen von Knochen, Gelenken oder Sehnen, zu kurze oder zu lange Fessel, zu weiche oder zu steile Fesselung, sämtliche fehlerhafte Hufformen wie Bockhuf, Zwanghuf, Tellerhuf, enger, spitzer, stumpfer, weiter Huf, flache Trachten.

Hintergliedmaßen

Erwünscht: Von der Seite gesehen soll bei geschlossener Aufstellung eine am Sitzbeinhöcker bzw. am Rumpfende angelegte Senkrechte an der hinteren Kante der Hinterröhre entlang laufen. Korrekte Stellung, d.h. von hinten gesehen, sollte ein vom Sitzbeinhöcker auf die Standfläche gefälltes Lot Sprunggelenk, Hinterröhre, Fessel und Huf in zwei gleiche Hälften teilen. Trockene, ausgeprägte Gelenke, breit eingeschientes Sprunggelenk, elastische und mittellange Fesselung, Winkel der Fessellinie zum Erdboden ca. 50 – 55 Grad.

Unerwünscht: sämtliche Fehlstellungen wie unterständige und rückständige Stellungen, Säbelbeinigkeit, Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit, bodenenge, bodenweite, zehenenge, zehenweite Stellung, steile Hinterhand mit stumpfgewinkeltem Sprunggelenk, weiche Fesselung, Bärenatzigkeit, kleine oder fehlerhaft ausgebildete Gelenke wie z.B. Hasenhacke und Spat, Veränderungen an Sehnen und Knochen.

Schweifhaltung

Erwünscht: gerade und gut getragener Schweif

Unerwünscht: ein schiefer, ein eingeklemmter und/oder wippender Schweif.

4.4 Bewegungsablauf

Korrektheit des Ganges

Erwünscht: von vorne und hinten gesehen gerader Gang bei regelmäßiger Stellung.

Unerwünscht: sämtliche Unkorrektheiten wie z.B. bügelnder Gang, unregelmäßige Stellungen, drehende Gelenke.

Trab

Erwünscht: deutlicher Antritt, taktmäßig (2-Takt) mit Kadenz, hoher Grad an Schwung, Elastizität, Raumgriff und im Gleichgewicht, gut winkelnde

Erwünscht: deutlicher Antritt, taktmäßig (2-Takt) mit Kadenz, hoher Grad an Schwung, Elastizität, Raumgriff und im Gleichgewicht, gut winkelnde Hinterbeine treten mit Schub unter den Schwerpunkt, deutliche Tätigkeit der Rücken- und Schenkelmuskulatur, Vorhand bewegt sich bergauf mit guter Schulterfreiheit.

Unerwünscht: taktunrein, stumpf, wenig raumgreifend, schwunglos, flach, schwankend.

Galopp

Erwünscht: taktmäßig (3-Takt), Schwung, Elastizität, Raumgriff, im Gleichgewicht, jeder Sprung soll energisch rund aus hebelnder Hinterhand erfolgen, deutliche Bergaufgaloppade, unter Schwerpunkt springende Hinterhand.

Unerwünscht: taktunrein, wenig raumgreifend, stumpf, flach, schwunglos, ungenügend durchgesprungen.

Schritt

Erwünscht: taktreine und gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, raumgreifend, fleißig und elastisch schreitend, im Gleichgewicht.

Unerwünscht: passartig, taktunrein, ungleichmäßig, kurz, fest und kraftlos.

Springveranlagung

Erwünscht: geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, erkennbare Gelassenheit und Intelligenz; sich deutlich aufnehmend und schnell abfüßend beim Absprung, ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen, aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule), Fluss der Bewegung und Rhythmus des Galopps sollen erhalten bleiben.

Unerwünscht: wenig Vermögen, unkontrolliertes oder Unentschlossenes Springen ohne Rhythmus, hängende Beine, hohe Nase über dem Sprung, weggedrückter Rücken.

5.7 Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung

Erwünscht: Intelligenz, guter Charakter (umgänglich, aber sensibel, unkompliziert), gutes Temperament (ausgeglichen, nervenstark, wach), hohe Leistungsbereitschaft (lernfähig, mutig und einsatzfreudig) und hohes Leistungsvermögen. Letzteres bezieht sich auf Pferde, die auf Grund ihrer körperlichen Voraussetzungen und ihrer inneren Eigenschaften ihre Leistungsveranlagung voll ausschöpfen können.

Unerwünscht: schlechter Charakter, ungünstiges Temperament, geringe Leistungsbereitschaft sowie Stalluntugenden.

5.8 Rittigkeit

Erwünscht: Ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig und aufmerksam an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Sitzgefühl vermittelt. Es soll sich aus aktiver Hinterhand und bei elastisch

Hinterbeine treten mit Schub unter den Schwerpunkt, deutliche Tätigkeit der Rücken- und Schenkelmuskulatur, Vorhand bewegt sich bergauf mit guter Schulterfreiheit.

Unerwünscht: taktunrein, stumpf, wenig raumgreifend, schwunglos, flach, schwankend.

Galopp

Erwünscht: taktmäßig (3-Takt), Schwung, Elastizität, Raumgriff, im Gleichgewicht, jeder Sprung soll energisch rund aus hebelnder Hinterhand erfolgen, deutliche Bergaufgaloppade, unter Schwerpunkt springende Hinterhand.

Unerwünscht: taktunrein, wenig raumgreifend, stumpf, flach, schwunglos, ungenügend durchgesprungen.

Schritt

Erwünscht: taktreine und gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, raumgreifend, fleißig und elastisch schreitend, im Gleichgewicht.

Unerwünscht: passartig, taktunrein, ungleichmäßig, kurz, fest und kraftlos.

4.5 Springveranlagung

Erwünscht: geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, erkennbare Gelassenheit und Intelligenz; sich deutlich aufnehmend und schnell abfüßend beim Absprung, ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen, aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule), Fluss der Bewegung und Rhythmus des Galopps sollen erhalten bleiben.

Unerwünscht: wenig Vermögen, unkontrolliertes oder Unentschlossenes Springen ohne Rhythmus, hängende Beine, hohe Nase über dem Sprung, weggedrückter Rücken.

4.6 Gesundheit

Erwünscht: Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Leichtfuttrigkeit

Unerwünscht: Erbkrankheiten, genetische Defekte, Verhaltensauffälligkeiten und physische wie psychische Defekte, die die Zuchttauglichkeit oder die Eignung als Reitpferd beeinträchtigen.

§ 24 Selektionskriterien

schwingendem Rücken im natürlichen Gleichgewicht bewegen. Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, sollen erkennbar sein.

Unerwünscht: Bewegungsabläufe nicht im Takt, Bergabtendenz in der Bewegung, fester Rücken, Unrittigkeit, schwieriges Temperament.

5.2 Gesundheit

Erwünscht: Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Leichtfuttrigkeit

Unerwünscht: Erbkrankheiten, genetische Defekte, Verhaltensauffälligkeiten und physische wie psychische Defekte, die die Zuchttauglichkeit oder die Eignung als Reitpferd beeinträchtigen.

6 Selektionsmerkmale

6.1 Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

6.2 Die Bewertung der äußeren Erscheinung, des Bewegungsablaufs und der Springanlage erfolgt nach folgendem Schema:

- | | | | |
|----|--------------------------------|-----|------------------|
| a) | Rasse und Geschlechtstyp | b1) | Kopf |
| b) | Qualität des Körperbaus | b2) | Hals |
| c) | Korrektheit des Ganges | b3) | Sattellage |
| d) | Schwung und Elastizität (Trab) | b4) | Rahmen |
| e) | Galopp | b5) | Vordergliedmaßen |
| f) | Schritt | b6) | Hintergliedmaßen |
| g) | Freispringen | | |
| h) | Gesamteindruck und Entwicklung | | |
| i) | Gesamtbewertung | | |

Zu a) bis h):

Die Bewertung der Merkmale a) bis h) erfolgt nach den unter Punkt 5 beschriebenen Inhalten. Die Wertung der Teilkriterien erfolgt in ganzen Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmung zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Zu b) Qualität des Körperbaus:

Die Note Qualität des Körperbaus stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale b1) bis b6) dar, muss sich jedoch nicht als deren arithmetisches Mittel ergeben.

Zu e) Galopp und g) Freispringen:

(1) Abstammung (gemäß § 28 Hengstkörung und § 31 Eintragung von Stuten),

(2) Farbe: Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen mit den Grundfarben Fuchs, Braun, Rappe oder Schimmel

(3) Gesundheit (gemäß § 23 Abs. 4.6): Merkmale der Gesundheit werden bei Hengsten im Rahmen der Körung und bei Stuten für die Vergabe des Titels Hannoveraner Prämienstute berücksichtigt.

Weiterhin bilden Gesundheitsdatenbanken die Grundlage für die Zucht auf Gesundheit. Daten von Tierärzten sind als primäre Datenquelle anzusehen, gesundheitsbezogene Daten aus anderen Quellen können ergänzende Informationen liefern. Auswertungsgrundlage sind in erster Linie Krankheitsdiagnosen und spezifische Befunde. Auf der Grundlage eines Pools von Gesundheitsdaten kann der Hannoveraner Verband e.V. den Merkmalskomplex Gesundheit längerfristig über die neuesten Methoden aus der Wissenschaft in sein Zuchtprogramm einbeziehen.

(4) Bewertung der äußeren Erscheinung, des Bewegungsablaufs und der Springanlage.

Die Bewertung der Stuten und Hengste findet vor der Zuchtbucheintragung statt. Die Bewertung wird auf Sammelterminen vorgenommen, damit die vorgestellten Tiere mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter Pferde verglichen werden können, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht angebracht ist.

Die Bewertung der Pferde erfolgt nach folgendem Schema:

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| a) Rasse und Geschlechtstyp | b1) Kopf |
| b) Qualität des Körperbaus | b2) Hals |
| c) Korrektheit des Ganges | b3) Sattellage |
| d) Schwung und Elastizität | b4) Rahmen |
| (Trab) b5) Vorderglied- | |
| e) Galopp | maßen |
| f) Schritt | b6) Hinterglied- |
| g) Freispringen | maßen |
| h) Gesamteindruck und Entwicklung | |
| i) Gesamtbewertung | |

Zu a) bis h):

Die Bewertung der Merkmale a) bis h) erfolgt nach den in § 23 Ziffer 4.3 bis 4.5 beschriebenen Inhalten.

Zu b) Qualität des Körperbaus:

Der Galopp beim Freilaufen und die Springanlage beim Freispringen können bei der Ermittlung der Gesamtbewertung als Einzelkriterium zusätzlich bewertet werden. Bei Junghengsten wird beides berücksichtigt.

Zu h) Gesamteindruck und Entwicklung:

Bewertet werden die altersgemäße Entwicklung einschließlich der Größe, die Gesamtharmonie, die Schweifhaltung und die inneren Eigenschaften (siehe Punkt 5.7).

Zu i) Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Wertnoten a – d, f und h bei Stuten in ganzen Noten sowie zusätzlich von e) und g) bei Hengsten mit einer Nachkommastelle.

Bei der Eintragung von Stuten werden die Galoppade und die Springanlage nicht bewertet. Bei fünfjährigen und älteren Hengsten,

– die sich im Turniersport besonders bewährt haben oder

– die bei besonderer Schwerpunktveranlagung Dressur bereits eine Bewertung der Springanlage in der Hengstleistungsprüfung bzw. dem Veranlagungstest erhalten haben, kann in besonders begründeten Fällen auf die Bewertung im Freilaufen und Freispringen verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet die Körkommission. In diesen Fällen wird die keine Wertnote vergeben und die Springveranlagung bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

6.3 Gesundheit (gemäß Punkt 5.9)

Merkmale der Gesundheit werden bei Hengsten im Rahmen der Körung und bei Stuten für die Vergabe des Titels Hannoveraner Prämienstute berücksichtigt.

Weiterhin bilden Gesundheitsdatenbanken die Grundlage für die Zucht auf Gesundheit. Daten von Tierärzten sind als primäre Datenquelle anzusehen, gesundheitsbezogene Daten aus anderen Quellen können ergänzende Informationen liefern. Auswertungsgrundlage sind in erster Linie Krankheitsdiagnosen und spezifische Befunde. Auf der Grundlage eines Pools von Gesundheitsdaten kann der Hannoveraner Verband e.V. den Merkmalskomplex Gesundheit längerfristig über die neuesten Methoden aus der Wissenschaft in sein Zuchtprogramm einbeziehen.

6.4 In den Leistungsprüfungen unter dem Reiter wird darüber hinaus die Rittigkeit als Selektionskriterium nach Punkt 5.8 berücksichtigt.

6.5 Innere Eigenschaften und Leistungsveranlagung werden mit Hilfe der linearen Beschreibung für die Merkmale Rittigkeit und Springanlage in der Zuchtstutenprüfung und den Gesamteindruck in der Stutbuchaufnahme erfasst und bei der Notengebung für diese Merkmale berücksichtigt.

Die Note Qualität des Körperbaus stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale b1) bis b6) dar, muss sich jedoch nicht als deren arithmetisches Mittel ergeben.

Zu e) Galopp und g) Freispringen:

Der Galopp beim Freilaufen und die Springanlage beim Freispringen können bei der Ermittlung der Gesamtbewertung als Einzelkriterium zusätzlich bewertet werden. Bei Junghengsten wird beides berücksichtigt.

Zu h) Gesamteindruck und Entwicklung:

Bewertet werden die altersgemäße Entwicklung einschließlich der Größe, die Gesamtharmonie, die Schweifhaltung und die inneren Eigenschaften (siehe § 23 Absatz 4).

Zu i) Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Wertnoten a – d, f und h (bei Stuten) sowie zusätzlich von e) und g) bei Hengsten. Bei der Aufnahme von Stuten werden die Galoppade und die Springanlage nicht bewertet. Bei fünfjährigen und älteren Hengsten, – die sich im Turniersport besonders bewährt haben oder – die bei besonderer Schwerpunktveranlagung Dressur bereits eine Bewertung der Springanlage in der Hengstleistungsprüfung bzw. dem 30-Tage-Test erhalten haben, kann in besonders begründeten Fällen auf die Bewertung im Freilaufen und Freispringen verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet die Körkommission. In diesen Fällen wird die Wertnote „0“ vergeben und die Springveranlagung bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die Teilkriterien werden nach folgenden Wertnoten beurteilt:

10 = ausgezeichnet

9 = sehr gut

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = genügend

4 = mangelhaft

3 = ziemlich schlecht

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

0 = nicht bewertet

5.2 Hengstleistungsprüfung

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung von Hengsten gelten alternativ

1. die Stationsprüfung auf Reitpferdeeigenschaften (mindestens 70 Tage),
2. ein 30-tägiger Veranlagungstest in Kombination mit Turniersportprüfungen (Basis-/ Aufbauprüfungen),
3. Turniersportprüfungen der Klasse S (Dressur oder Springen) bzw. Klasse M (Vielseitigkeit).

HLP-Widerspruchskommission

Für einen Widerspruch gegen jede Entscheidung im Rahmen der HLP-Richtlinien steht den Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Hierfür ist die HLP-Widerspruchskommission der FN zuständig. Die Verfahrensordnung der HLP-Widerspruchskommission ist Bestandteil der HLP-Richtlinie.

5.3 Zuchtstutenprüfungen

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung bei Stuten gelten die nachfolgenden Prüfungsformen, deren Durchführungsmodus auf der Basis der Richtlinien der FN (ZVO) vom Vorstand des Verbandes festgelegt wird. Es braucht keine Gesamtnote ausgewiesen zu werden. Sie sind alternativ für die Eintragung in das Leistungsstutbuch der FN anerkannt.

1. Stationsprüfung
2. Feldprüfung
3. Turniersportprüfungen
- (6) Zuchtwertschätzung

Als Grundlage für die Zuchtwertschätzung von Hengsten und Stuten dienen die Bewertungen bzw. Ergebnisse von Pferden

- aus den Hengstkörungen
- aus den Hengstleistungsprüfungen
- von den Zuchtstutenprüfungen
- von Stutbuchaufnahmen
- von der Auswahl für die Verdener Reitpferdeauktionen (hierbei

werden die Pferde von dem Auktionsleiter bzw. seinem Stellvertreter in den Grundgangarten, der Rittigkeit und im Freispringen gem. § 24 Abs. 4, letzter Absatz, bewertet) und

- aus dem Turniersport

Die Zuchtwerte können veröffentlicht werden.

§ 25 Die Reinzucht mit Hannoveranern

(1) 1 Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Dies bedeutet, dass in erster Linie hannoversche Hengste und Stuten in die wichtigsten Zuchtbücher, nämlich das Hengstbuch I und das Hauptstutbuch eingetragen werden.

Dies schließt die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Reitpferde-Populationen gemäß § 26 nicht aus. Unabhängig hiervon wird grundsätzlich eine hannoversch geprägte Blutführung angestrebt.

(2) Die Abstammungen des 1975 mit dem Verband zusammengeschlossenen ostfriesischen Stutbuches sind bei den Hengsten und Stuten der hannoverschen gleichgestellt.

(3) Zur Vermeidung einer zu starken Einengung der Blutführung in der Population und der Gefahr eines wachsenden Inzuchtgrades kann eine Begrenzung der Anzahl eingetragener Stuten, die einem Hannoveraner Hengst zugeführt werden können, durch den Zuchtbuchausschuss festgelegt und dem Hengsthalter zur Auflage gemacht werden. Verstöße des Hengsthalters gegen diese Verpflichtungen werden gemäß Gebührenordnung geahndet.

§ 26 Einbeziehung anderer Rassen/Populationen

(1) Hengste der nachfolgenden Rassen/Populationen können in das Hengstbuch I eingetragen werden, um den Zuchtfortschritt in der Population der Hannoveraner Zucht zu beschleunigen. Aus diesem Grund können hinsichtlich der Selektionskriterien gemäß § 24 (4) und der Leistung höhere Anforderungen als an Hannoveraner Hengste gestellt werden. Diese sind in § 28 (3) und § 30 beschrieben.

1. Englisches Vollblut
2. Anglo-Araber
3. Vollblut-Araber und Araber
4. Trakehner
5. Holsteiner
6. Andere Reitpferde-Populationen
 - Hengste der Rassen Deutsches Sportpferd, Baden-Württemberger, Bayer, Brandenburger, Sachsen-Anhaltiner, Mecklenburger, Oldenburger, Oldenburger Springpferd, Rheinisches Reitpferd, Thüringer, Westfälisches Reitpferd,

7 Zuchtmethode

7.1 Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Dies bedeutet, dass in erster Linie hannoversche Hengste und Stuten in die wichtigsten Klassen, nämlich das Hengstbuch I und das Hauptstutbuch, eingetragen werden. Das Zuchtbuch ist geschlossen.

Dies schließt die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Reitpferde-Populationen zur Verbesserung der Rasse nicht aus. Unabhängig hiervon wird grundsätzlich eine durch Hannoveraner geprägte Blutführung angestrebt.

7.2 Im Rahmen des Zuchtprogrammes werden zusätzlich Hengste und Stuten nachfolgender Rassen eingesetzt, wenn sie die abstammungsmäßigen und leistungsmäßigen Anforderungen an die Eintragung an das Hengstbuch I oder Ib beziehungsweise das Hauptstutbuch oder Stutbuch erfüllen:

Rassegruppe I

Belgisches Warmblut (BWP)

Dänisches Warmblut

Deutsches Sportpferd (Württemberg, Bayerisches Warmblut, Brandenburger

Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches

Warmblut, Zweibrücker Reitpferd)

Hessisches Warmblut

Holsteiner

Mecklenburger

Niederländisches Warmblut (KWPN),

Oldenburger

Oldenburger Springpferd

Rheinisches Reitpferd

Schwedisches Warmblut

Selle Francais

Trakehner

Westfälisches Reitpferd

Rassegruppe II

Anglo-Araber

Englisches Vollblut

Shagya-Araber

Arabisches Vollblut

Araber

Rassegruppe III

| | |
|--|--|
| <p>Hessischen Warmblut, Sachse, Zweibrücker, Belgisches Warmblut, Dänisches Warmblut, Schwedisches Warmblut, Niederländisches Warmblut, die aufgrund der Abstammung in das Hengstbuch I des Verbandes eingetragen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Hengste, die nicht den oben genannten Zuchtbüchern entstammen, können dann eingetragen werden, wenn der Vater im Hengstbuch I der o.g. Zuchtbücher eingetragen ist und die Mutter im Hauptstutbuch oder einer entsprechenden Hauptabteilung der o.g. Zuchtbücher eingetragen ist. Der Hengst selbst muss eine herausragende Eigen- oder Nachkommenleistung aufweisen (Vgl. § 30 (1) 1.3). - Bei Hengsten, die die oben genannten abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllen, kann auf Grund herausragender Eigen- oder Nachkommenleistung der Zuchtbuchausschuss nach § 28 (1) über deren Eintragung befinden. <p>(2) Zur Vermeidung einer zu starken Einengung der Blutführung in der Population und der Gefahr eines wachsenden Inzuchtgrades kann eine Begrenzung der Anzahl eingetragener Stuten, die einem Hengst zugeführt werden können, durch den Zuchtbuchausschuss festgelegt werden. Insbesondere der Hengsthalter, aber auch der Züchter ist zur Einhaltung dieser begrenzten Stutenzahl verpflichtet. Verstöße werden gemäß Gebührenordnung geahndet.</p> <p>(3) Stuten der nachfolgenden Rassen/Populationen können in das Hauptstutbuch eingetragen werden, um den Zuchtfortschritt in der Population der Hannoveraner Zucht zu beschleunigen. Aus diesem Grund können hinsichtlich der Selektionskriterien gemäß § 24 (4) höhere Anforderungen als an Hannoveraner Stuten gestellt werden (§ 31)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Englisches Vollblut 2. Anglo-Araber 3. Vollblut-Araber und Araber 4. Trakehner 5. Holsteiner 6. Andere Reitpferdepopulationen: <ul style="list-style-type: none"> - Stuten der Rassen Deutsches Sportpferd, Baden-Württemberger, Bayer, Brandenburger, Sachsen-Anhaltiner, Mecklenburger, Oldenburger, Oldenburger Springpferd, Rheinisches Reitpferd, Thüringer, Westfälisches Reitpferd, Hessischen Warmblut, Sachse, Zweibrücker, Belgisches Warmblut, Dänisches Warmblut, Schwedisches Warmblut, | <p>Hengste und Stuten der Rassegruppe III können dann eingetragen werden, wenn sie auf Ahnen (sechs Generationen für Hengste und vier Generationen für Stuten) der Rassegruppen I oder II zurückzuführen sind und der Vater im Hengstbuch I im Zuchtbuch einer der Rassen aus Rassegruppe I oder II eingetragen ist und die Mutter in der Hauptabteilung im Zuchtbuch für Hannoveraner eingetragen werden kann.</p> <p>AES Reitpferd Arabisches Partbred Typ dt. Reitpferd Argentinisches Reitpferd Amerikanisches Warmblut Australisches Warmblut Brasilianisches Reitpferd Bulgarisches Warmblut Chilenisches Warmblut Finnisches Warmblut Irisches Reitpferd Italienisches Warmblut Kroatisches Warmblut Lettisches Warmblut Litauer Warmblut Luxemburger Reitpferd Mexikanisches Reitpferd Neuseeländisches Warmblut NRPS Österreichisches Warmblut Polnisches Warmblut Rumänisches Warmblut sBs Scottish Sporthorse Schweizer Warmblut Slowakisches Warmblut Spanisches Sportpferd Tschechisches Warmblut Ungarisches Warmblut Ukrainisches Reitpferd Zangersheider Reitpferd</p> <p>Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt</p> |
|--|--|

Niederländisches Warmblut sowie Stuten, die auf die vorstehenden Rassen zurückzuführen sind und die aufgrund der Abstammung in das Hauptstutbuch eingetragen werden können.

- Stuten anderer Reitpferdepopulationen, die diese abstammungsmäßigen Vorgaben nicht erfüllen, können nach Prüfung durch den Zuchtleiter in das Hauptstutbuch eingetragen werden, wenn sie hinsichtlich der äußeren Erscheinung und der Leistung die Anforderungen einer Staatsprämienanwärterin erfüllen, oder herausragende Sportergebnisse vorweisen können, die den Anforderungen an eine Leistungsstute (Zusatzbestimmungen des Hannoveraner Verbandes) entsprechen.

(4) Für eine kontinuierliche Zufuhr von Vollblutanteilen zur nachhaltigen Veredelung des Hannoveraners ist ein gewisser Anteil an Vollblutbedeckungen notwendig. Wenn dieser langfristig soweit absinkt, dass eine nachhaltige Veredelung gefährdet scheint, kann die Zuchtleitung Maßnahmen ergreifen, die der Stärkung der Vollblutzufuhr dienen. Die Entscheidung über Maßnahmen treffen Vorstand und Zuchtleitung. Die Mitglieder werden zeitnah über das Vorgehen informiert.

§ 23

3) Am Zuchtprogramm des Verbandes nehmen alle Zuchtpferde, die in die nachfolgenden Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen sind, teil:

- Hengstbuch I
- Hauptstutbuch
- Stutbuch
- Vorbuch

Das Zuchtbuch ist geschlossen.

§ 29 Zuchtbuchabteilungen

(1) Das Zuchtbuch für Hengste ist gegliedert in

- Hengstbuch I – Hauptabteilung
- Hengstbuch Ib– Hauptabteilung
- Hengstbuch II - Hauptabteilung

Das Zuchtbuch für Stuten ist gegliedert in

| Zugelassene Rassen | Rassegruppe I | Rassegruppe II | Rassegruppe III |
|--------------------|---------------|----------------|-----------------|
| Rassegruppe I | X | X | X |
| Rassegruppe II | X | eingeschränkt* | X |
| Rassegruppe III | X | X | X |

*Anpaarungen folgender Rassen untereinander sind nicht zugelassen: Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut und Shagya-Araber.

Darüber hinaus kann der Zuchtbuchausschuss andere Rassen nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde festlegen, wenn diese zur Erreichung der grundlegenden Zuchtziele geeignet sind.

8 Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste und Stuten ist geschlossen. Das Zuchtbuch besteht aus einer Hauptabteilung.

8.1 Die Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch Ib
- Hengstbuch II und
- Fohlenbuch.

8.2 Die Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Hauptstutbuch
- Stutbuch
- Fohlenbuch.

| | |
|--------------------|-------------------|
| Hengste | Stuten |
| Hengstbuch I (HBI) | Hauptstutbuch (H) |

- Hauptstutbuch (H) - Hauptabteilung
- Stutbuch (S) - Hauptabteilung
- Vorbuch (V) - Hauptabteilung

Das Zuchtbuch ist geschlossen.

(2) Die Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung) vermerkt.

§ 27 Auszeichnung von Stuten

- Besonders qualitätvolle Hannoveraner, Rheinische und Westfälische Hauptstutbuchstuten können mit dem Prädikat „Hannoveraner Prämienstute“ (Hann.Pr.St.) ausgezeichnet werden, sofern sie die besonderen Bestimmungen des Verbandes hierfür erfüllen.

(2) Stuten mit überdurchschnittlichen Erfolgen im Turnier- oder Rennsport werden auf Antrag des Besizers mit dem Titel „Leistungsstute“ ausgezeichnet. Einzelheiten sind in den vom Vorstand festgelegten Richtlinien für die Auszeichnung von Stuten mit dem Titel Leistungsstute geregelt.

§ 30 Eintragung von Hengsten

| | |
|-----------------------|--------------|
| Hengstbuch Ib (HB Ib) | |
| Hengstbuch II (HB II) | Stutbuch (S) |
| Fohlenbuch | Fohlenbuch |

8.3 Teilnahme am Zuchtprogramm

Hengste, die in das Hengstbuch I und Ib sowie Stuten, die in das Hauptstutbuch oder Stutbuch eingetragen sind, nehmen am Zuchtprogramm teil.

9 Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

Grundsätzlich werden Eintragungsnoten anderer Verbände nicht übernommen. In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Eintragung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

9.1 Zuchtbuch für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (der zugelassenen Rasse (außer Fohlenbuch)) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

(1) Eintragung in das Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).

1.1 Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I des Verbandes erfolgt frühestens im dritten Lebensjahr, wenn der betreffende Hengst vom Verband gekört ist und einen entsprechenden Leistungsnachweis erbracht hat.

(2) Eintragung in das Hengstbuch Ib

2.1 Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch Ib des Verbandes erfolgt auf Antrag eines Züchters, wenn der betreffende Hengst im Hengstbuch I einer in § 26 genannten anerkannten Population eingetragen ist, die abstammungsmäßigen Voraussetzungen lt. § 28 2.6 für eine Eintragung beim Hannoveraner Verband erfüllt und einen entsprechenden Leistungsnachweis erbracht hat.

2.2 Leistung

Ein Hengst wird in das Hengstbuch Ib des Hannoveraner Verbandes eingetragen, wenn er eine der folgenden Leistungen erfüllt hat:

- Eigenleistung

Wenn er auf einer WBFSH-Jahresabschlussliste unter den besten 100 Springpferden, den besten 50 Dressurpferden oder den besten 25 Vielseitigkeitspferden geführt wird.

- Nachkommenleistung

Wenn er auf einer WBFSH-Jahresabschlussliste unter den besten 100 Springpferdevererbern, besten 100 Dressurpferdevererbern oder den besten 50 Vielseitigkeitspferdevererbern geführt wird.

- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Verbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,00 (Hannoveraner, Rheinisches Reitpferd und Hessisches Warmblut) bzw. 7,50 (alle weiteren zugelassenen Rassen) erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1 ZVO) aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind und die Selektionskriterien nach (17.6) erfüllen. (Die Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie die Berufung der Schiedskommission der Tierärzte erfolgt gemäß (17.6)),
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.5) vollständig abgeschlossen und bestanden haben.

9.1.2 Hengstbuch Ib

Eingetragen werden Hengste

- deren Eltern in der Hauptabteilung (der zugelassenen Rasse (außer Fohlenbuch)) eingetragen sind,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Hengstbuch I einer in Punkt 7.1.2 (Rassengruppe I oder II) genannten Rasse eingetragen sind,
- die eine der folgenden Leistungen erbracht haben:
 - sie werden auf einer WBFSH-Abschlussliste unter den besten 100 Springpferden, 50 Dressurpferden oder 25 Vielseitigkeitspferden geführt oder
 - sie werden auf einer WBFSH-Abschlussliste unter den besten 100 Springpferde- oder Dressurpferdevererbern oder unter den besten 50 Vielseitigkeitspferdevererbern geführt.

(3) Eintragung in das Hengstbuch II
(Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden auf Antrag Hannoveraner Hengste sowie hessische Hengste, die die abstammungsmäßigen und/oder die leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuches I nicht erfüllen, deren Eltern jedoch im Zuchtbuch eingetragen sind.

(3) Antragstellung und Fortschreibung

3.1 Die Eintragung wird auf schriftlichen Antrag des Hengstbesitzers nach Erfüllung der Anforderungen dieser Zuchtbuchordnung durch Beschlussfassung des Zuchtbuchausschusses vorgenommen.

3.2 Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung wird auf Antrag nach Ziffer 3.1 vorgenommen.

(4) Veröffentlichung der eingetragenen Hengste

Alle im Hengstbuch I des Verbandes aktiv eingetragenen Hengste werden jährlich in der Verbandszeitschrift „Der Hannoveraner“ veröffentlicht.

§ 31 Eintragungsbedingungen für Stuten

(1) Zuständiges Organ ist die Kommission für Stuten (§ 14 Abs. 2). Eine Stute kann nur beim Hannoveraner Verband aktiv eingetragen sein. Darüber hinaus können Eintragungsergebnisse des Rheinischen Pferdestammbuches übernommen werden. Maßgeblich für die Eintragung in einer der drei Abteilungen sind die Abstammung der Stute sowie die Gesamtnote.

(2) Die Eintragung von Stuten in die folgenden drei Abteilungen des Zuchtbuches erfolgt, wenn die jeweiligen Anforderungen erfüllt sind. Die Eintragung in die Abteilungen Hauptstutbuch, Stutbuch oder Vorbuch kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewertung ein gültiger Abstammungsnachweis bzw. bei Eintragung in das Vorbuch eine Geburtsbescheinigung vorgelegt wird.

(3) Hauptstutbuch (H), entspricht Stutbuch I der ZVO der FN für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht mit erhöhten Anforderungen (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Eingetragen werden i. d. R. 3-jährige und ältere Stuten, die

9.1.3 Hengstbuch II

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.1.4 Fohlenbuch

Im Jahr der Geburt werden alle Hengste eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

9.2 Zuchtbuch für Stuten

9.2.1 Hauptstutbuch (entspricht Stutbuch I der ZVO der FN für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht mit erhöhten Anforderungen)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (der zugelassenen Rasse (außer Fohlenbuch)) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung folgende Kriterien erfüllen:
 - Hannoveraner, Hessische, Rheinische und Westfälische Stuten müssen in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 5 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 6,0 erreichen.
 - Für Stuten aller weiteren Rassen/ Populationen erhöhen sich die Anforderungen in der Gesamtbewertung auf 7,0.

a) aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch oder Stutbuch eingetragen sind. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen entweder im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (4 Generationen Abstammung) oder vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung unter § 26 geregelt ist. In der 4. Generation der einzutragenden Stuten können darüber hinaus Hengste des schweren Warmbluts auftreten,

b) in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 24 (4) folgende Kriterien erfüllen:

- Hannoveraner, Hessische, Rheinische und Westfälische Stuten müssen in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 5 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 6,0 erreichen.
- Für Stuten aller weiteren Rassen/ Populationen erhöhen sich die Anforderungen in der Gesamtbewertung auf 7,0.

(4) Stutbuch (S), entspricht Stutbuch II der ZVO der FN für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht mit erhöhten Anforderungen (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden i. d. R. 3-jährige und ältere Stuten, die

a) aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch, Stutbuch oder Vorbuch 4 eingetragen sind. Der Vater sowie die Väter der Mutter und der Großmutter mütterlicherseits müssen entweder im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (3 Generationen Abstammung) oder vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung in § 26 geregelt ist. In der 3. Generation der aufzunehmenden Stute können darüber hinaus Hengste des schweren Warmbluts auftreten.

b) in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 24 (4) folgende Kriterien erfüllen:

- Hannoveraner, Hessische, Rheinische und Westfälische Stuten müssen in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 4 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 5,0 erreichen.
- Für Stuten aller weiteren Rassen /Populationen erhöhen sich die Anforderungen in der Gesamtbewertung auf 6,0. In den 6 Teilkriterien a-d, f und h) muss die Mindestnote 5 erreicht werden.

9.2.2 Stutbuch (entspricht Stutbuch II der ZVO der FN für Populationen der deutschen Reitpferdezucht)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (der zugelassenen Rasse (außer Fohlenbuch)) eingetragen sind,

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.2.3 Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stuten eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

- (5) Vorbuch (V), entspricht Stutbuch II der Zvo der FN für Populationen der deutschen Reitpferdezucht (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Eingetragen werden i. d. R. 3-jährige und ältere Hannoveraner, Hessische, Rheinische und Westfälische Stuten, die die Abstammungsmäßigen oder leistungsmäßigen Anforderungen des Hauptstutbuches oder des Stutbuches nicht erfüllen, für die aber ein Abstammungsnachweis bzw. eine Geburtsbescheinigung vorliegt und deren Eltern im Zuchtbuch des Hannoveraner Verbandes eingetragen sind bzw. eingetragen werden können bzw. vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung in § 26 geregelt ist. Die bis zum 28. März 2007 in das Vorbuch 2 eingetragenen Stuten, verbleiben in dieser Abteilung. Die Nachkommen aus diesen Stuten bekommen eine Geburtsbescheinigung und werden Nachkommen von Vorbuchstuten gleichgestellt.
- (6) Nachträgliche Eintragung vorzeitig eingegangener Stuten
Es besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Eintragung von Stuten, die vor dem Termin, auf dem sie im Jahr der Geburt des Fohlens hätten vorgestellt werden können, eingegangen sind. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung eines Abstammungsnachweises des letztgeborenen Fohlens. Die Kommission für Stuten entscheidet in jedem Fall, ob und in welche Abteilung die nachträgliche Eintragung erfolgen soll.
- (7) Nachträgliche Änderung der Eintragung
- 7.1 Sofern bei der Eintragung einer Stute von falschen Voraussetzungen hinsichtlich der Abstammung ausgegangen wurde, kann eine Änderung der Eintragung vorgenommen werden.
- 7.2 Höherstufung/Höherbewertung
Stuten, die in eine Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind, können auf begründeten Antrag bei einem zentralen Termin erneut der Bewertungskommission vorgestellt werden. Diese entscheidet über eine Höherstufung der Stute um eine Abteilung, bzw. über eine Höherbewertung.
- 7.3 Eine nachträgliche Änderung des Brandes wird bei bereits eingetragenen Stuten nicht vorgenommen. Ebenso ist bei bereits vorhandenen Nachkommen eine Änderung des Brandes und/oder grundsätzlich der Zuchtbescheinigung ausgeschlossen.
- (8) Abmeldung von Stuten

Die Abmeldung von Stuten muss schriftlich durch den Besitzer, spätestens sechs Wochen vor Jahresende erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(9) Wiederaufnahme von Stuten

Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den Besitzer unter Beibehaltung ihres früheren Eintragsstatus jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist gebührenpflichtig.

(10) Besitzwechsel von Stuten

Auf schriftliche Mitteilung des neuen Besitzers einer Stute wird der Besitzwechsel im Zuchtbuch eingetragen. Voraussetzung hierfür ist

- a) dass der neue Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. wird,
- b) dass die Stute in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen ist. Der Verband kann dazu die Vorlage des Abstammungsnachweises verlangen.

§ 40 Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I und Ib sowie Geburtsbescheinigung)

Als Zuchtbescheinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes stellt der Verband Abstammungsnachweise I und Ib oder Geburtsbescheinigungen als Bestandteil des Pferdepasses aus, Abstammungsnachweise und Geburtsbescheinigungen sind Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes; bei Besitzwechsel sind sie dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Zuchtbescheinigungen werden grundsätzlich nur im Jahre der Geburt ausgestellt. Als Voraussetzung für die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen oder für den Umtausch einer vom Verband bereits ausgestellten Geburtsbescheinigung in einen Abstammungsnachweis muss die Mutter innerhalb des Geburtsjahres des Fohlens registriert sein.

(1) Abstammungsnachweis

1.1 Abstammungsnachweis I: Vom Verband wird ein roter Abstammungsnachweis I für Fohlen von Hengstbuch I-Vätern und aus Hauptstutbuch-, Stutbuch- und Vorbuchstuten ausgestellt.

10 Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

| | Hauptstutbuch | Stutbuch |
|---------------|------------------------|------------------------|
| Hengstbuch I | Abstammungsnachweis | Abstammungsnachweis |
| Hengstbuch Ib | Abstammungsnachweis Ib | Abstammungsnachweis Ib |
| Hengstbuch II | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung |

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1 Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

10.1.2 Ausstellung eines Abstammungsnachweises Ib

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Abstammungsnachweis Ib: Vom Verband wird ein roter Abstammungsnachweis Ib für Fohlen von Hengstbuch Ib-Vätern und aus Hauptstutbuch-, Stutbuch- und Vorbuchstuten ausgestellt.

Die Abstammungsnachweise zeigen auf der Titelseite das hannoversche Verbandszeichen, den Hauptstutbuchbrand.

1.2 Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises I und Ib erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in den entsprechenden Abteilungen des Zuchtbuches gemäß Absatz 1 eingetragen oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen,
- b) die Fohlenmeldung fristgerecht erfolgte,
- c) die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter, bzw. bei Fohlen aus Embryotransfer bei Fuß der Empfängerstute ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt,
- d) das positive Ergebnis einer molekulargenetischen Abstammungsüberprüfung (DNA) liegt vor.

1.3 Der Abstammungsnachweis enthält folgende Angaben:

- a) Name des Zuchtverbandes und der Rasse, Bezeichnung des Zuchtbuches und dessen Abteilung
- b) Ort und Datum der Ausstellung
- c) Lebensnummer
- d) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- e) Deckdatum der Mutter
- f) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- g) Kennzeichnung
- h) Namen, Lebensnummer, Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse einer weiteren Generation
 - Bei Fohlen, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, eine entsprechende Kennzeichnung und die genetischen Eltern
- j) ab dem Fohlenjahrgang 2005 deren DNA-Typisierung
- k) Eintragung des Zuchtpferdes und seiner Vorfahren in die Abteilung eines Zuchtbuches
- l) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- m) das Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes
- n) Vermerke über Körung
- o) Leistungszeichen

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch Ib und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

10.1.3 Mindestangaben im Abstammungsnachweis/Abstammungsnachweis Ib
Der Abstammungsnachweis/Abstammungsnachweis Ib muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (JELN),
- Rasse,
- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- Namen, Lebensnummern (JELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (JELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- Name und Funktion des Unterzeichners.

Der Abstammungsnachweis ist für den Pferdeeigentümer ein wichtiges Dokument. Er ist eine wesentliche Voraussetzung für die Eintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung.

(2) Geburtsbescheinigung

2.1 Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein Elternteil ist im Jahr der Bedeckung, spätestens aber im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in eine Abteilung des Zuchtbuches gemäß § 40 Absatz 1 eingetragen. Der andere Elternteil muss mindestens die genealogischen Anforderungen zur Eintragung beim Hannoveraner Verband erfüllen.
- b) die Fohlenmeldung fristgerecht erfolgte
- c) die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt
- d) das positive Ergebnis einer molekulargenetischen Abstammungsüberprüfung (DNA) liegt vor.

2.2 Die Geburtsbescheinigung soll die gleichen Angaben wie der Abstammungsnachweis enthalten.

§ 28 Hengstkörung

(1) Körung ist die Entscheidung des Verbandes über den vorläufigen Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms. In die Entscheidung gehen insbesondere die Merkmale der Selektionskriterien gemäß § 24 (4), der Gesundheit und der Zuchttauglichkeit sowie der Leistungsveranlagung ein, soweit diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind. Es wird in Jung- und Althengste unterschieden. Junghengste in diesem Sinne sind zweieinhalbjährige Hannoveraner und Hessische Hengste. Althengste in diesem Sinne sind dreijährige und ältere Hengste.

- Zulassung zur Körung:

- Die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen.
- Das Mindestalter der Hengste beträgt 2 Jahre.
- Bis einschließlich sechsjährig müssen Hannoveraner, Rheinische und Westfälische Hengste für die Zulassung zur Körung keinen Leistungsnachweis vorlegen.

10.2 Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

10.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) und (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Zuchtmaterial wird von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet

- Bei Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer.
- Bei Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands, wenn von diesen gefordert.
- Bei Abgabe an Tierhalter, wenn von diesen gefordert.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus:

- Teil A, der Kopie der Tierzuchtbescheinigung des Spendertieres/ der Spendertiere (Zuchtbuchauszug des Spendertieres),
- Teil B, dem Versand- und Verwendungsnachweis für Zuchtmaterial.

Die Kopie der Tierzuchtbescheinigung ist mit einem Ausstellungsdatum zu versehen, das ebenfalls auf dem Versand- und Verwendungsnachweis stehen muss.

Bei mehrfacher Abgabe von Zuchtmaterial des gleichen Spendertieres an einen Empfänger (z.B. mehrere Samenlieferungen während einer Decksaison) muss Teil A der Tierzuchtbescheinigung nur bei der ersten Lieferung abgegeben werden. Teil B wird mit der laufenden Nummer des Teils A der Erstlieferung gekennzeichnet.

- Siebenjährige und ältere Hannoveraner, Rheinische und Westfälische Hengste sowie Hengste anderer Rassen/Populationen müssen die jeweils für sie vorgeschriebenen Leistungsanforderungen erfüllen.
- Der Abstammungsnachweis muss vorliegen.
- Die Abstammung und Farbe (Grundfarben Fuchs, Rappe, Braun und Schimmel) müssen den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen.
- Der Vater muss ins Hengstbuch I eingetragen sein und die Väter der drei weiblichen Vorfahren in der direkten Mutterlinie des Hengstes müssen Hengste sein, die im Hengstbuch I des Hannoveraner Verbandes eingetragen sind oder vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung zur Erreichung der im Zuchtprogramm festgelegten Ziele förderlich ist (§ 26). In der 5. und 6. Generation des zu körenden Hengstes können außer den in § 26 genannten Rassen und Populationen auch Hengste des schweren Warmbluts auftreten. Die Mutter des zu körenden Hengstes und deren Mutter müssen in das Hauptstutbuch, die Urgroßmutter mütterlicherseits muss mindestens in das Stutbuch des Verbandes bzw. in eine vergleichbare Abteilung einer anderen Zuchtpopulation, deren Einbeziehung in § 26 geregelt ist, eingetragen sein. Wenn ein Eintragungsergebnis des Hannoveraner Verbandes vorliegt, hat dieses Vorrang vor einer Eintragung bei anderen Verbänden.
- Bei älteren Hengsten, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 28 (2) Nr. 2.6 nicht erfüllen, entscheidet bei herausragender Eigen- oder Nachkommenleistung der Zuchtbuchausschuss über die Zulassung. Grundlage der Entscheidung sind Ergebnisse aus der Hengstleistungsprüfung (70-Tage-Test) mit mehr als einer Standardabweichung über dem Mittel der Prüfungsgruppe und/oder der Qualifikation für das Finale bei den Bundeschampionaten oder die Platzierung auf den Jahreslisten der WBFSH, im Springen unter den 250 Besten, in der Dressur und der Vielseitigkeit unter den 200 Besten. Grundlage für die

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

11 Selektionsveranstaltungen

11.1 Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung. Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung. Es wird in Jung- und Althengste unterschieden. Junghengste in diesem Sinne sind zweieinhalbjährige Hannoveraner und Rheinische Hengste. Althengste in diesem Sinne sind dreijährige und ältere Hengste.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der weiteren Mütter (insgesamt sechs Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter und Großmütter im Hauptstutbuch oder einer dem Hauptstutbuch entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse und deren Urgroßmütter mindestens im Stutbuch oder einer dem Stutbuch entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- bis einschließlich sechsjährig müssen Hannoveraner und Rheinische Hengste für die Zulassung zur Körung keinen Leistungsnachweis vorlegen,
- Hengste anderer Rassen sowie siebenjährige und ältere Hengste der Rassen Hannoveraner, Rheinisches Reitpferd und Hessisches Warmblut müssen die jeweils für sie vorgeschriebenen Leistungsanforderungen nach 11.3.1.5 erfüllen.

Entscheidung bei Nachkommenleistungen sind die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung mit mehr als einer Standardabweichung über dem Mittelwert und/ oder Nachkommenerfolge auf den Bundeschampionaten und/ oder Nachkommen, die auf den Jahreslisten der WBFSH im Springen unter den 250 Besten, in der Dressur oder der Vielseitigkeit unter den 200 besten Pferden platziert sind.

- Der Hengst muss auf einem Vorauswahltermin zur Körung zugelassen werden, sofern zu der jeweiligen Körung eine Vorauswahl durchgeführt wird
- Vor der Körung ist die Identität der Hengste zu überprüfen. Hengste ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung ausgeschlossen. Die in § 47 (2) geforderten Unterlagen zur Identitätssicherung müssen vorgelegt werden.
- Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst gesund im Sinne des § 23 (4) Nr. 4.6 ist.

§ 31 Eintragungsbedingungen für Stuten

(3) Hauptstutbuch (H), entspricht Stutbuch I der ZVO der FN für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht mit erhöhten Anforderungen (Hauptabteilung des Zuchtbuches) eingetragen werden i. d. R. 3-jährige und ältere Stuten, die a) aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch oder Stutbuch eingetragen sind. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen entweder im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (4 Generationen Abstammung) oder vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung unter § 26 geregelt ist. In der 4. Generation

- bei älteren Hengsten, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllen, der Zuchtbuchausschuss bei herausragender Eigen- oder Nachkommenleistung über die Zulassung entscheidet. Grundlage der Entscheidung sind Ergebnisse aus der Hengstleistungsprüfung (50-Tage-Test) mit mehr als einer Standardabweichung über dem Mittel der Prüfungsgruppe und/oder der Platzierungen im Finale bei den Bundeschampionaten oder die Platzierung auf den Jahreslisten der WBFSH, im Springen unter den 250 Besten, in der Dressur und der Vielseitigkeit unter den 200 Besten. Grundlage für die Entscheidung bei Nachkommenleistungen sind die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung mit mehr als einer Standardabweichung über dem Mittelwert und/ oder Nachkommenerfolge über die Teilnahme an den Bundeschampionaten und/ oder Nachkommen, die auf den Jahreslisten der WBFSH im Springen unter den 250 Besten, in der Dressur oder der Vielseitigkeit unter den 200 besten Pferden platziert sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 (Hannoveraner und Rheinische Hengste) oder 7,5 (Hengste anderer Rassen/Populationen) erreicht und
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 ZVO und
- die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

11.2 Stutbucheintragung

11.2.1.Hauptstutbuch

- Das Mindestalter einer Stute für die Eintragung in das Hauptstutbuch beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.
- Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Hauptstutbuch werden nur Stuten zugelassen:
 - deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I/ Hengstbuch Ib oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (in Rassegruppe I und II zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
 - deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

der einzutragenden Stuten können darüber hinaus Hengste des schweren Warmbluts auftreten,
b) in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 24 (4) folgende Kriterien erfüllen:

- Hannoveraner, Hessische, Rheinische und Westfälische Stuten müssen in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 5 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 6,0 erreichen.
- Für Stuten aller weiteren Rassen/ Populationen erhöhen sich die Anforderungen in der Gesamtbewertung auf 7,0.

(4) Stutbuch (S), entspricht Stutbuch II der ZVO der FN für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht mit erhöhten Anforderungen (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden i. d. R. 3-jährige und ältere Stuten, die
a) aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch, Stutbuch oder Vorbuch 4 eingetragen sind. Der Vater sowie die Väter der Mutter und der Großmutter mütterlicherseits müssen entweder im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (3 Generationen Abstammung) oder vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung in § 26 geregelt ist. In der 3. Generation der aufzunehmenden Stute können darüber hinaus Hengste des schweren Warmbluts auftreten.

b) in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 24 (4) folgende Kriterien erfüllen:

- Hannoveraner, Hessische, Rheinische und Westfälische Stuten müssen in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 4 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 5,0 erreichen.
- Für Stuten aller weiteren Rassen /Populationen erhöhen sich die Anforderungen in der Gesamtbewertung auf 6,0. In den 6 Teilkriterien a-d, f und h) muss die Mindestnote 5 erreicht werden.

(5) Vorbuch (V), entspricht Stutbuch II der Zvo der FN für Populationen der deutschen Reitpferdezucht (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden i. d. R. 3-jährige und ältere Hannoveraner, Hessische, Rheinische und Westfälische Stuten, die die Abstammungsmäßigen oder leistungsmäßigen Anforderungen des

11.3 Leistungsprüfungen

11.3.1 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 ZVO – HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 ZVO – HLP-Richtlinien) verbindlich.

11.3.1.1 14-tägige Veranlagungsprüfung von 3- und 4jährigen Hengsten

Die Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt (Anlage 4 ZVO – HLP-Richtlinien und Leitlinien). Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 4 ZVO – HLP-Richtlinien).

11.3.1.2 50-tägige Leistungsprüfung von 3- bis 7jährigen Hengsten

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt (Anlage 4 ZVO - HLP-Richtlinien). Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 ZVO - HLP-Richtlinien).

11.3.1.3 Sportprüfungen für 4- und 5jährige Hengste

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung (11.3.1.1) und haben eine Dauer von drei Tagen. Die Hengste sind verpflichtet, sowohl vier-

Hauptstutbuches oder des Stutbuches nicht erfüllen, für die aber ein Abstammungsnachweis bzw. eine Geburtsbescheinigung vorliegt und deren Eltern im Zuchtbuch des Hannoveraner Verbandes eingetragen sind bzw. eingetragen werden können bzw. vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung in § 26 geregelt ist. Die bis zum 28. März 2007 in das Vorbuch 2 eingetragenen Stuten, verbleiben in dieser Abteilung. Die Nachkommen aus diesen Stuten bekommen eine Geburtsbescheinigung und werden Nachkommen von Vorbuchstuten gleichgestellt.

als auch fünfjährig je einmal an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschriebenen und durchgeführten Sportprüfung speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten, teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Anlage 4 ZVO - HLP-Richtlinien).

11.3.1.4 Turniersportprüfung für 5jährige und ältere Hengste

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Es werden folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Springen der Kl. S* oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S** oder
- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur der Kl. S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit CCI*/CIC** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI**/CIC*** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) oder
- eine Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
- eine Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Rangierung in der ersten Hälfte des Finales bei Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde oder
- **in Kombination** mit einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (gemäß (11.3.1 (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015)
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder

- der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes.

11.3.1.5 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

11.3.1.5.1 Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.2) in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,80 erreicht haben (Körung Teil III),

oder

die in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im HLP-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 120 Punkte (Hannoveraner, Rheinländer, Westfalen) bzw. 130 Punkte (andere Rassen/Populationen),

oder

die in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) einen Durchschnitt der HLP-Zuchtwerte Dressur oder Springen von mindestens 100 Punkten (Hannoveraner, Rheinländer, Westfalen) bzw. 110 Punkten (andere Rassen/Populationen) erreicht haben,

oder

die in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) einen Durchschnitt der HLP-Zuchtwerte Dressur oder Springen von mindestens 90 Punkten (Hannoveraner, Rheinländer, Westfalen) bzw. 100 Punkten (andere Rassen/Populationen) erreicht und sich zum Bundeschampionat des deutschen Dressur-, Spring-, oder Geländepferdes qualifiziert haben,

oder

die gemäß (11.3.1.1) in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Hengste oder die drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß (11.3.1.3) mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen

§ 30 Eintragung von Hengsten

o Leistung

Zuchtwerte sind diejenigen Werte, die bei der Hengstleistungsprüfung (HLP) und Veranlagungsprüfung (VA) für den jeweiligen Hengst ermittelt worden sind. Für Hengstleistungs- und Veranlagungsprüfungen in Deutschland sind für die Prüfungsjahrgänge 2011 bis 2015 die Zuchtwerte die einzig zulässigen Selektionskriterien. Ab dem Prüfungsjahrgang 2016 sind die gewichtete Endnote bzw. die dressur- oder springbetonte Endnote das alleinige Selektionskriterium.

1.2.1 Hannoveraner, Hessische, Rheinische und Westfälische Hengste

a) Hengstleistungsprüfung

Ein Hengst wird in das Hengstbuch I eingetragen, wenn er

- in der Hengstleistungsprüfung im Gesamtindex mindestens 90 Punkte erreicht hat oder

oder

die gemäß (11.3.1.4) in Kombination mit (11.3.1.1) in der 14-tägigen (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 120 Punkte (Hannoveraner, Rheinländer, Westfalen) bzw. 130 Punkte (andere Rassen/Populationen) und besser erreicht und sich zum Bundeschampionat des deutschen Dressur-, Spring-, oder Geländepferdes qualifiziert haben,

oder

die gemäß (11.3.1.4) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben.

- Englische Vollbluthengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
- Hengste der Rassen, Anglo-Araber, Vollblut-Araber und Araber werden in das Hengstbuch I eingetragen, wenn sie die Leistungsanforderungen für Hannoveraner Hengste erfüllen. Darüber hinaus kann ein Hengst dieser Rassen eingetragen werden, wenn er gemäß ZVO der FN eine ZSAA/VZAP-Turniersportprüfung mit einer Mindestnote von 7,0 abgelegt hat.

Darüber hinaus können Hengste eingetragen werden, wenn sie eine Hengstleistungsprüfung laut Anlage X erfolgreich absolviert haben.

Über die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I, die die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Mindestbestimmungen nicht vollständig erfüllen, berät und entscheidet der Zuchtbuchausschuss unter Berücksichtigung aller züchterisch relevanten Informationen.

11.3.1.5.2 Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste,

- die dreijährig sind und gemäß (11.3.1.1) in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben,

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - in der Hengstleistungsprüfung einen Durchschnitt der beiden HLP-Zuchtwerte Dressur und Springen von mindestens 100 Punkten erreicht hat oder - in der Hengstleistungsprüfung einen Durchschnitt der beiden HLP-Zuchtwerte Dressur und Springen von mindestens 90 Punkten erreicht hat und sich für das Bundeschampionat des deutschen Reit-, Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitsperdes qualifiziert hat oder - in der Hengstleistungsprüfung in einem der beiden HLP-Zuchtwerte Dressur oder Springen mindestens 120 Punkte erreicht hat oder - in der Hengstleistungsprüfung (50Tagetest) eine dressur- oder springbetonte Endnote von 7,8 erreicht hat. <p>b) Eintragung mit Leistungsnachweis aus Kombination von Veranlagungstest und Turniersportprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dreijährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „vorläufig eingetragen“, wenn er in der Veranlagungsprüfung eine gewichtete Endnote von 7,5 bzw. eine dressur- oder springbetonte Endnote von 8,0 erreicht. - Vierjährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „vorläufig eingetragen“, wenn er in der Veranlagungsprüfung eine gewichtete Endnote von 7,5 bzw. eine dressur- oder springbetonte Endnote von 8,0 erreicht und in der Sportprüfung für Hengste vierjährig eine Endnote von 7,5 erreicht. - Fünfjährig oder älter wird ein Hengst in das Hengstbuch I eingetragen, wenn er in der Veranlagungsprüfung eine gewichtete Endnote von 7,5 bzw. eine dressur- oder springbetonte Endnote von 8,0 erreicht und in der Sportprüfung für Hengste fünfjährig eine Endnote von 7,5 erreicht oder sich zum Bundeschampionat des deutschen Dressur-, Spring- oder Geländeperdes qualifiziert hat. <p>Drei- und vierjährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „vorläufig eingetragen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn er in einem Veranlagungstest einen Durchschnitt der beiden Veranlagungstest-Zuchtwerte Dressur und Springen von mindestens 100 Punkten erreicht hat, - wenn er in einem Veranlagungstest in einem der beiden Veranlagungstest-Zuchtwerte Dressur oder Springen mindestens 120 Punkte erreicht hat. | <ul style="list-style-type: none"> • die vierjährig sind und gemäß (11.3.1.1) in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben und die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß (11.3.1.3) mit dem geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen. Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst. <p>Für Hengste, die dreijährig bereits erfolgreich die 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben und vierjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können, kann auf Antrag der Zuchtbuchausschuss einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilen. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Verbandes zu belegen.</p> <p>Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine vorläufige Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die den Weg über die Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste wählen, da für diese Hengste die Sportprüfung Teil II für die endgültige Eintragung in das HB I erst im August bzw. September stattfindet. Demnach werden diese Hengste nach erfolgreicher Absolvierung der Sportprüfung Teil Ib vorläufig als fünfjähriger Hengst eingetragen.</p> <p>Ebenso können von dieser Regelung fünfjährige Hengste ausgenommen werden, die bereits erfolgreich die 14-tägigen Veranlagungsprüfung und die Sportprüfung für gekörte Hengste (Teil I, Schwerpunkt Dressur/Springen) absolviert haben und die fünfjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können. Für diese Hengste kann auf Antrag der Zuchtbuchausschuss einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilen. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Verbandes zu belegen.</p> <p>Die Fristverlängerung für fünfjährige Hengste kann nur erteilt werden, wenn nicht bereits vierjährig eine Fristverlängerung gewährt wurde.</p> <p>11.3.2 Zuchtstutenprüfungen Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne der tierzuchtrechtlichen Regelungen und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.</p> |
|---|---|

In begründeten Ausnahmefällen kann, auf schriftlichen und nachweisbaren Antrag hin, der Zuchtbuchausschuss über eine einmalige Fristverlängerung der Fortschreibung entscheiden, wenn kein Ergebnis einer Sportprüfung vorliegt.

Fünffährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „vorläufig eingetragen“, wenn er nach dem bestandenen Veranlagungstest vierjährig eine der folgenden Leistungen erbracht hat: In einer Dressurpferdeprüfung, Springpferdeprüfung, Geländepferdeprüfung der Kl. A oder Eignungsprüfung (gemäß LPO durchgeführt) muss der Hengst mindestens mit einer Endnote von 7,5 bewertet worden sein. Alternativ gilt die Qualifikation für das Bundeschampionat des deutschen Reitpferdes.

Sechsjährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „eingetragen“, wenn er in einem Veranlagungstest einen Durchschnitt der beiden Veranlagungstest-Zuchtwerte Dressur und Springen von mindestens 90 Punkten oder die oben genannten Bedingungen zum Bestehen des Veranlagungstestes erfüllt hat und sich fünf- oder sechsjährig für das Bundeschampionat des deutschen Dressurpferdes, Springpferdes oder Geländepferdes qualifiziert hat. Erreicht er als Fünffähriger diese Qualifikation nicht, so wird er sechsjährig nicht in das Hengstbuch I eingetragen. Sobald er sechsjährig die Qualifikation erreicht hat, wird er für das laufende Deckjahr eingetragen.

c) Eintragung mit Leistungsnachweis aus dem Turniersport.
Ein Hengst wird eingetragen in das Hengstbuch I,
- wenn er in Dressur- oder Springprüfungen der Kl. S* (1,40 m) fünf Platzierungen an erster bis dritter Stelle oder in Springprüfungen der Kl. S** (1,45 m) oder höher mindestens drei Platzierungen erreicht hat oder in Dressurprüfungen der Klasse S* fünf Platzierungen an erster bis dritter Stelle oder in Dressurprüfungen Intermediaire II oder höher mindestens drei Platzierungen erreicht hat oder in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. M oder S (d.h. ab CCI** bzw. CIC**) drei Platzierungen an erster bis dritter Stelle oder in Vielseitigkeitsprüfungen CCI**/CIC*** oder höher mindestens drei Platzierungen erreicht hat.
- wenn er sich im Finale des Bundeschampionats für Dressur-, Spring- oder Geländepferde bzw. im Finale der Weltmeisterschaft der jungen Dressur-, Spring- oder Geländepferde platziert hat.

1.2.2 Ein englischer Vollbluthengst wird eingetragen in das Hengstbuch I, wenn er

11.3.2.1 Stationsprüfung

Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung und einer Abschlussprüfung).

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden

Merkmale bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen (Manier und Vermögen)

Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen (Manier und Vermögen)

Beurteilungsrichtlinien

| | |
|--|--|
| <p>a) die Leistungsanforderungen für Hannoveraner Hengste erfüllt oder</p> <p>b) wenn er ein GAG von mindestens 75 kg in Flachrennen bzw. 80 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in drei Rennzeiten erreicht hat und</p> <p>c) wenn er in Flachrennen ein GAG von mindestens 80 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 85 kg erreicht hat.</p> <p>1.2.3 Hengste der Rassen, Anglo-Araber, Vollblut-Araber und Araber werden in das Hengstbuch I eingetragen, wenn sie die Leistungsanforderungen für Hannoveraner Hengste erfüllen. Darüber hinaus kann ein Hengst dieser Rassen eingetragen werden, wenn er gemäß ZVO der FN eine ZSAA/VZAP-Turniersportprüfung mit einer Mindestnote von 7,0 abgelegt hat. Die Eintragung wird auf die Belegung von 30 Stuten begrenzt.</p> <p>1.2.4 Hengste anderer nach § 26 zugelassener Reitpferdepopulationen:</p> <p>a) Eintragung mit abgelegter Hengstleistungsprüfung: Ein Trakehner Hengst wird eingetragen in das Hengstbuch I, wenn er in der Hengstleistungsprüfung eines der folgenden Ergebnisse erreicht hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtindex mindestens 110 Punkte oder - Gesamtindex mindestens 100 Punkte bei einem Spring- oder Dressurindex von mindestens 120 Punkten oder - Gesamtindex mindestens 100 Punkte, wenn für den Vater ein FN-Zuchtwert (Springen oder Dressur) von über 130 Punkten ausgewiesen wird oder - Gesamtindex mindestens 100 Punkte bei einem eigenen FN-Zuchtwert (Springen oder Dressur) von mindestens 120 Punkten - wenn er ab dem Prüfungsjahrgang 2011 die Anforderungen für Hannoveraner Hengste erfüllt. <p>Hengste anderer nach § 26 zugelassener Reitpferdepopulationen werden eingetragen in das Hengstbuch I, wenn sie in der Hengstleistungsprüfung eines der folgenden Ergebnisse erreicht haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtindex mindestens 120 Punkte oder - Gesamtindex mindestens 110 Punkte, Teilindex Springen oder Dressur mindestens 130 Punkte - Gesamtindex mindestens 110 Punkte, wenn für den Vater ein FN-Zuchtwert (Springen oder Dressur) von über 130 Punkten ausgewiesen wird oder | <p>Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.</p> <p>Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen. Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.</p> <p>Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung Es werden Teilnoten für Interieur, Grundgangarten, Rittigkeit und Freispringen berechnet.</p> <p>Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem Verband mitzuteilen.</p> <p>Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.</p> <p>Wiederholung einer Prüfung Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.</p> <p>11.3.2.2 Feldprüfung Dauer Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.</p> <p>Zulassungsbedingungen Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten. Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.</p> <p>Veranlagungstest</p> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtindex mindestens 110 Punkte bei einem eigenen FN-Zuchtwert (Springen oder Dressur) von mindestens 120 Punkten. Maßgebend für den FN-Zuchtwert ist das letzte Zuchtwertschätzergebnis. - Durchschnitt der HLP-Zuchtwerte für Dressur und Springen aus der Hengstleistungsprüfung von mindestens 110 Punkten. - Durchschnitt der HLP-Zuchtwerte für Dressur und Springen aus der Hengstleistungsprüfung von mindestens 100 Punkten bei gleichzeitiger Qualifikation für das deutsche Dressur-, Spring- oder Geländepferdchampionat. - In einem der HLP-Zuchtwerte Dressur oder Springen mindestens 130 Punkte. - Wenn er ab dem Prüfungsjahrgang 2016 die Anforderungen für Hannoveraner Hengste erfüllt. <p>b) Eintragung mit Leistungsnachweis aus Kombination von Veranlagungstest und Turniersportprüfung</p> <p>Vierjährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „vorläufig eingetragen“,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn er in einem Veranlagungstest einen Durchschnitt der beiden Veranlagungstest-Zuchtwerte Dressur und Springen von mindestens 110 Punkten erreicht hat, - in einem der Veranlagungstest-Zuchtwerte Dressur oder Springen mindestens 130 Punkte erreicht hat, - wenn er ab dem Prüfungsjahrgang 2016 die Anforderungen für Hannoveraner Hengste erfüllt. <p>In begründeten Ausnahmefällen kann, auf schriftlichen und nachweisbaren Antrag hin, der Zuchtbuchausschuss über eine einmalige Fristverlängerung der Fortschreibung entscheiden, wenn kein Ergebnis einer Sportprüfung vorliegt.</p> <p>Fünfjährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „vorläufig eingetragen“, wenn er nach den o.g. Leistungen (30-Tage-Test) vierjährig eine der folgenden Leistungen erbracht hat:</p> <p>In einer Dressurpferdeprüfung, Springpferdeprüfung, Geländepferdeprüfung der Kl. A oder Eignungsprüfung (gemäß LPO durchgeführt) muss der Hengst mindestens mit einer Endnote von 8,0 bewertet worden sein oder sich vierjährig für das Finale des Bundeschampionats qualifiziert haben.</p> <p>Sechsjährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „eingetragen“, wenn er einen Veranlagungstest</p> | <p>Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgangarten <ul style="list-style-type: none"> • Trab • Galopp • Schritt 2. Rittigkeit 3. Springanlage <ul style="list-style-type: none"> • Freispringen (Manier und Vermögen) <p>Beurteilungsrichtlinien: Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung. Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Population. Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.</p> <p>Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung Es werden Teilnoten für Interieur, Grundgangarten, Rittigkeit und Freispringen berechnet.</p> <p>Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.</p> <p>Wiederholung einer Prüfung Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.</p> <p>Turniersportprüfung Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können.</p> |
|---|--|

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - mindestens eine gewichtete Endnote von 7,0 bzw. eine dressur- oder springbetonte Endnote von 8,0 und besser erreicht hat, - einen Durchschnitt der beiden Veranlagungstest-Zuchtwerte Dressur und Springen von mindestens 100 Punkten erreicht hat, - einen HLP-Zuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 120 Punkten erreicht hat. <p>Zusätzlich muss er sich fünf- oder sechsjährig für das Bundeschampionat des deutschen Dressurpferdes, Springpferdes oder Geländepferdes qualifiziert haben. Sobald er sechsjährig die Qualifikation erreicht hat, wird er für das laufende Deckjahr eingetragen.</p> <p>c) Eintragung mit Leistungsnachweis aus dem Turniersport.</p> <p>Ein Hengst wird eingetragen in das Hengstbuch I, wenn er die Anforderungen für Hannoveraner Hengste erfüllt.</p> <p>1.3 Bei Hengsten, die die leistungsmäßigen Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, wohl aber zusätzliche Leistungen vorweisen können, entscheidet der Zuchtbuchausschuss über die Eintragung. Grundlage der Entscheidung sind Erfolge auf nationalen und internationalen Nachwuchschampionaten sowie Erfolge in der Klasse S.</p> | <p>Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.</p> <p>Folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) genügen zur Ablegung der Zuchtstutenprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> o drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle in Dressur- bzw. Dressurpferdeprüfungen der Klasse L und/ oder höher oder o drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle in Spring- bzw. Springpferdeprüfungen der Klasse L und/ oder höher oder o drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle in Vielseitigkeits- bzw. Geländepferdeprüfungen der Klasse A und/oder höher. <p>12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung</p> <p>Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Alle Fohlen werden abstammungsüberprüft.</p> <p>Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.</p> <p>13. Einsatz von Reproduktionstechniken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natursprung, Künstliche Besamung und Embryotransfer sowie In-Vitro-Fertilisation sind im Zuchtprogramm grundsätzlich zugelassen. • Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen. <p>14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten</p> <p>Zurzeit werden keine genetischen Besonderheiten oder Defekte erfasst.</p> <p>15. Zuchtwertschätzung</p> <p>Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.</p> <p>Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen ist der Verband bzw. die von ihm beauftragte Stelle. Der Verband beauftragt die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag</p> |
|---|--|

der FN durch das Rechenzentrum vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt. Der Verband beauftragt das vit mit der Durchführung der Hannoveraner Zuchtwertschätzung.

FN-Zuchtwertschätzung

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungs- und Abstammungsdaten. Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995. Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtstutenprüfungen sowie aus den Hengstleistungsprüfungen und aus den Veranlagungsprüfungen für Hengste. Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrermerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung. Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils drei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Springens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit

aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung, Zuchtstutenprüfung/Veranlagungsprüfung und Hengstleistungsprüfung.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweisen und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweisen, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Die disziplinspezifischen Teilzuchtwerte Hengstleistungsprüfung können auch mit einer Sicherheit von weniger als 70 Prozent veröffentlicht werden, wenn der Hengst in dem Jahr eine oder mehrere Hengstleistungsprüfungen absolviert hat.

Hannoveraner Zuchtwertschätzung

Zeitgleich mit der FN-Zuchtwertschätzung wird vom VIT Verden im Auftrag des Hannoveraner Verbandes zu jedem Jahresende die Hannoveraner Zuchtwertschätzung durchgeführt.

Mit einem BLUP Mehrmerkmalsmodell werden folgende Zuchtwerte berechnet:

- **Reitferdepoints/Typ** mit den Einzelzuchtwerten Kopf, Hals, Sattellage, Rahmen, Rasse- und Geschlechtstyp
- **Fundament** mit den Einzelzuchtwerten Vordergliedmaßen, Hintergliedmaßen, Korrektheit
- **Dressur** mit den Einzelzuchtwerten Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit
- **Springen** mit den Einzelzuchtwerten Springen Manier und Springen Vermögen

Datenbasis für die Zuchtwerte Reitferdepoints/Typ und Fundament sind die Noten, die für den Hannoveraner Verband bei der Stutbuchaufnahme vergeben werden.

Die Zuchtwertschätzung für Dressur und Springen hat zwei Datenquellen:

- Noten aus der Hannoveraner Zuchtstutenprüfung
- Noten, die bei der Auswahl von Reitpferden für die Verdener Auktionen vergeben werden.

In dem Schätzmodell für alle Hannoveraner Zuchtwerte werden als fixe Effekte das Alter und der Prüfungsdurchgang berücksichtigt.
Die Zuchtwerte werden für Hengste mit mindestens zehn bewerteten Nachkommen im Jahrbuch Hengste und im Internet (Hengstverteilungsplan) veröffentlicht.

16. Beauftragte Stellen

| Beauftragte Stelle | Tätigkeit |
|--|--|
| vit, Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden, Telefon 04231-95510, pferd@vit.de , www.vit.de | Zuchtbuch Hannoveraner Zuchtwertschätzung |
| Bereich Zucht der FN, Freiherr-von- Langen-Straße 13, 48231 Warendorf, Telefon 02581-63620, mkuypers@fn- dokr.de , www.pferd-aktuell.de | FN-Zuchtwertschätzung Datenzentrale Koordination Hengstleistungsprüfung |

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 431 31 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

431 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 343)

31 - Rasseschlüssel Hannoveraner

15021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden. Der Verband lässt zu, dass ein neuer Name eingetragen werden kann, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis oder der

| | |
|--|---|
| | <p>Geburtsbescheinigung und dem Equidenpass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.</p> <p>Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten Der Zuchname eines jeden gekörten Hengstes muss über den Verband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich. Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.</p> <p>17.3 Vergabe eines Zuchtbrandes 17.3.1 Beauftragte für das Brennen Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, das Brennen der Pferde durchzuführen.</p> <p>17.3.2 Zucht- und Nummernbrand Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, erhalten den Zuchtbrand. Diese Fohlen werden auf dem linken Hinterschenkel mit dem Zuchtbrand und einer zweistelligen Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich aus der 12. und 13. Ziffer der Lebensnummer zusammen, also den letzten Ziffern der Deckregisternummer. Die aktive Kennzeichnung mit dem Schenkelbrand erfolgt unter Beachtung der in den einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Folgendes Brandzeichen wird vergeben: XXXX</p> <p>17.4 Transponder Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.</p> |
| | <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Klinisches Attest für die Untersuchung von Hengsten zur Erstkörnung ○ Merkblatt für den Tierarzt zur Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörnung ○ Eigentümererklärung für die Erstkörnung ○ Erklärung über verabreichte Medikamente (Körung) ○ Gesundheitliche Selektionskriterien für die Körnung ○ Berufung einer Schiedskommission für Tierärzte (Körung) |

| | |
|--|--|
| | ○ Liste anerkannter ausländischer Hengstleistungsprüfungen |
|--|--|